

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)

§ 68 BauO NRW(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

(1) Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durchgeführt, soweit sie nicht nach den §§ 65 bis 67 genehmigungsfrei sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn die Bauherrin oder der Bauherr dies gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 beantragt. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren gilt nicht für die Errichtung und Änderung von

- . 1. Hochhäusern,
- . 2. baulichen Anlagen mit mehr als 30 m Höhe,
- . 3. baulichen Anlagen und Räumen mit mehr als 1.600 m² Grundfläche; dies gilt nicht für Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von bis zu 5.000 m², die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
- . 4. Verkaufsstätten mit mehr als 700 qm Verkaufsfläche,
- . 5. Messe und Ausstellungsbauten,
- . 6. Büro- und Verwaltungsgebäuden mit mehr als 3.000 qm Geschossfläche,
- . 7. Kirchen und Versammlungsstätten mit Räumen für mehr als 200 Personen,
- . 8. Sportstätten mit mehr als 1.600 qm Grundfläche oder mehr als 200 Zuschauerplätzen, Freisportanlagen mit mehr als 400 Tribünenplätzen,
- . 9. Sanatorien und Krankenhäusern, Entbindungs-, Säuglings-, Kinder- und Pflegeheimen,
- . 10. Kindergärten und -horten mit mehr als 2 Gruppen oder mit dem Aufenthalt für Kinder dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses sowie Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung und alte Menschen,
- . 11. Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen oder Beherbergungsbetrieben mit mehr als 30 Betten und Vergnügungsstätten,
- . 12. Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- . 13. Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen,
- . 14. Justizvollzugsanstalten und baulichen Anlagen für den Maßregelvollzug,
- . 15. baulichen Anlagen und Räumen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brand-, Gesundheits- oder Verkehrsgefahr verbunden ist, und Anlagen, die am 1. Januar 1997 in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes enthalten waren,
- . 16. Garagen mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche,
- . 17. Camping- und Wochenendplätzen,
- . 18. Regalen mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut),
- . 19. Zelten, soweit sie nicht Fliegende Bauten sind.

Im vereinfachten Genehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde nur die Vereinbarkeit des Vorhabens mit

- . 1. den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches,
- . 2. den §§ 4, 6, 7, § 9 Abs. 2, §§ 12, 13, 51 und 55 bei Sonderbauten auch mit § 17,
- . 3. den örtlichen Bauvorschriften nach § 86,
- . 4. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, deren Einhaltung nicht in einem anderen Genehmigungs-, Erlaubnis- oder sonstigen Zulassungsverfahren geprüft wird.

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird auch durchgeführt, wenn durch eine Nutzungsänderung eine bauliche Anlage entsteht, die keine bauliche Anlage im Sinne des Satzes 3 ist.